

Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des Bw., vom 22. Juni 2007, gegen die Bescheide des Finanzamtes Graz-Stadt vom 22. Mai 2007, betreffend die Rückforderung der für das Kind XY. für die Monate Juli und August 2004 ausgezahlten Familienbeihilfe und der entsprechenden Kinderabsetzbeträge im Gesamtbetrag vom 458,20 Euro, entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe

Der im Spruch genannte Sohn des Berufungswerbers hat den Schulbesuch an der Schule für allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege (in der Folge: „Krankenpflegeschule“) am 18. Juni 2004 vorzeitig abgebrochen. Nach den Ausführungen in der Berufungsschrift sei „*in ihm die Entscheidung gereift, einer Ausbildung in einem Realgymnasium oder einer Höheren Technischen Lehranstalt nachzugehen*“.

Im Mai 2004 erfolgte daher die Anmeldung als Studierender am „BG, BRG und Wiku BRG für Berufstätige“ (in der Folge: „Abendgymnasium“), wo er im Wintersemester 2004 im 3. Halbjahreslehrgang bis 27. Jänner 2005 eingeschrieben war (Schulbesuchsbestätigung vom 21. Juni 2006).

Tatsächlich hat er diese Ausbildung jedoch nicht angetreten, da die „HTL Ortweingasse sehr kurzfristig im Wintersemester 2004 einen neuartigen Lehrgang für Fotografie eröffnete, für den sich“ der Sohn beworben habe und in dem er Aufnahme fand.

Aktenkundig ist dazu die Schulbesuchsbestätigung vom 20. April 2007, wonach der Sohn des Berufungswerbers im Schuljahr 2004/05 ab dem 13. September 2004 die „Höhere Lehranstalt für Berufstätige der Abteilung Kunst & Design (Abendschule)“ besucht hat.

Mit dem Hinweis auf die vor dem Abbruch der Berufsausbildung an der „Krankenpflegeschule“ erfolgte Anmeldung für die Berufsausbildung am „Abendgymnasium“ vertritt der Berufungswerber zum Einen die Ansicht, das Kind sei „*durchgängig in Ausbildung*“ gestanden. Weiters wird ausgeführt:

„Der frühestmögliche Beginn der Ausbildung am „Abendgymnasium“ ... wäre am 13.09.2004 gewesen. Für den Zeitraum 18.06.2004 bis zum 13.09.2004 kann daher, sofern nicht ohnehin von einer durchgehenden Berufsausbildung auszugehen ist, eine unschädliche Lücke iSd § 2 Abs. 1 lit. d FLAG 1967 angenommen werden.“.

Außerdem könne wohl „*nicht gewollt sein, dass der Sohn des BW zur Aufrechterhaltung seines Anspruches auf Familienbeihilfe über die Sommermonate weiter an seiner früheren Schule angemeldet bliebe und dafür auch noch weitere Einkünfte in Form von Aufwandsentschädigungen und anderem erhielte, obwohl er längst an einer anderen Schule angemeldet war.*“

Im Vorlageantrag wird ergänzend (auszugsweise) ausgeführt:

„Die erstinstanzliche Behörde geht daher anscheinend davon aus, dass nach Abbruch der Krankenpflegeschule der Sohn des BW lediglich formal am Abendgymnasium angemeldet gewesen wäre. ...

Der Sohn des BW hätte nach Anmeldung im Abendgymnasium planmäßig nach Beendigung der Sommerferien seine Ausbildung dort fortgesetzt. Im letzten Moment wurde er allerdings in die HTL aufgenommen, weshalb er sich für diese Ausbildung entschied.

Wäre er nicht in die HTL aufgenommen worden, hätte er seine Ausbildung im Abendgymnasium fortgesetzt, wodurch wohl auch im streitgegenständlichen Zeitraum weiter ein Anspruch auf Erhalt von Familienbeihilfe gegeben gewesen wäre.

Nun hat sich lediglich eine andere Ausbildungsmöglichkeit gegeben, die der Sohn des BW genutzt hat. An der Zielstrebigkeit und Ernsthaftigkeit seiner Bemühungen einer Ausbildung nachzugehen ist daher nicht zu zweifeln. Vielmehr hat sich der Sohn des BW durch die Anmeldung an zwei verschiedenen Schulen lediglich abgesichert, um jedenfalls im Herbst einer weiteren Ausbildung nachgehen zu können.

Der Sohn des BW war also nicht lediglich formal am Abendgymnasium angemeldet.“

Über die Berufung wurde erwogen:

Unter welchen Voraussetzungen Anspruch auf Familienbeihilfe und in der Folge auf den Kinderabsetzbetrag besteht, ist in § 2 Abs. 1 des Familienlastenausgleichsgesetzes (FLAG) 1967 abschließend geregelt.

Die erschöpfende Aufzählung lautet:

Anspruch auf Familienbeihilfe haben Personen, die im Bundesgebiet einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben,

a) für minderjährige Kinder,

b) für volljährige Kinder, die das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die für einen Beruf ausgebildet oder in einem erlernten Beruf in einer Fachschule fortgebildet werden, wenn ihnen durch den Schulbesuch die Ausübung ihres Berufes nicht möglich ist. Bei volljährigen Kindern, die eine in § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl. Nr. 305, genannte Einrichtung besuchen, ist eine Berufsausbildung nur dann anzunehmen, wenn sie die vorgesehene Studienzeit pro Studienabschnitt um nicht mehr als ein Semester oder die vorgesehene Ausbildungszeit um nicht mehr als ein Ausbildungsjahr überschreiten. Wird ein Studienabschnitt in der vorgesehenen Studienzeit absolviert, kann einem weiteren Studienabschnitt ein Semester zugerechnet werden. Die Studienzeit wird durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis (zB Krankheit) oder nachgewiesenes Auslandsstudium verlängert. Dabei bewirkt eine Studienbehinderung von jeweils drei Monaten eine Verlängerung der Studienzeit um ein Semester. Zeiten als Studentenvertreterin oder Studentenvertreter nach dem Hochschülerschaftsgesetz 1998, BGBl. I Nr. 22/1999, sind unter Berücksichtigung der Funktion und der zeitlichen Inanspruchnahme bis zum Höchstmaß von vier Semestern nicht in die zur Erlangung der Familienbeihilfe vorgesehene höchstzulässige Studienzeit einzurechnen. Gleichermaßen gilt für die Vorsitzenden und die Sprecher der Heimvertretungen nach dem Studentenheimgesetz, BGBl. Nr. 291/1986. Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat durch Verordnung die näheren Voraussetzungen für diese Nichteinrechnung festzulegen. Zeiten des Mutterschutzes sowie die Pflege und Erziehung eines eigenen Kindes bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres hemmen den Ablauf der Studienzeit. Bei einem Studienwechsel gelten die in § 17 Studienförderungsgesetz 1992, BGBl. Nr. 305, angeführten Regelungen auch für den Anspruch auf Familienbeihilfe. Die Aufnahme als ordentlicher Hörer gilt als Anspruchsvoraussetzung für das erste Studienjahr. Anspruch ab dem zweiten Studienjahr besteht nur dann, wenn für ein vorhergehendes Studienjahr die Ablegung einer Teilprüfung der ersten Diplomprüfung oder des ersten Rigorosums oder von Prüfungen aus Pflicht- und Wahlfächern des betriebenen Studiums im Gesamtumfang von acht Semesterwochenstunden nachgewiesen wird. Der Nachweis ist unabhängig von einem Wechsel der Einrichtung oder des Studiums durch Bestätigungen der im § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992 genannten Einrichtungen zu erbringen. Für eine Verlängerung des Nachweiszeitraumes gelten die für die Verlängerung der Studienzeit genannten Gründe sinngemäß.

- c) für volljährige Kinder, die wegen einer vor Vollendung des 21. Lebensjahres oder während einer späteren Berufsausbildung, jedoch spätestens vor Vollendung des 27. Lebensjahres, eingetretenen körperlichen oder geistigen Behinderung voraussichtlich dauernd außerstande sind, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen,
- d) für volljährige Kinder, die das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für die Dauer von drei Monaten nach Abschluss der Berufsausbildung, sofern sie weder den Präsenz- oder Ausbildungsdienst noch den Zivildienst leisten,
- e) für volljährige Kinder, die das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für die Zeit zwischen der Beendigung des Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienstes und dem Beginn oder der Fortsetzung der Berufsausbildung, wenn die Berufsausbildung zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach dem Ende des Präsenz- oder Zivildienstes begonnen oder fortgesetzt wird,
- f) für volljährige Kinder, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn sie
 - aa) weder den Präsenz- oder Ausbildungsdienst noch den Zivildienst leisten und
 - bb) bei der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice als Arbeitsuchende vorgemerkt sind und weder einen Anspruch auf eine Leistung nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBI. Nr. 609, haben noch eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes durch das Arbeitsmarktservice erhalten; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist durch eine Bestätigung des Arbeitsmarktservice nachzuweisen,
- g) für volljährige Kinder, die in dem Monat, in dem sie das 26. Lebensjahr vollenden, den Präsenz- oder Ausbildungsdienst oder Zivildienst leisten oder davor geleistet haben, bis längstens zur Vollendung des 27. Lebensjahres, sofern sie nach Ableistung des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes oder Zivildienstes für einen Beruf ausgebildet oder in einem erlernten Beruf in einer Fachschule fortgebildet werden, wenn ihnen durch den Schulbesuch die Ausübung ihres Berufes nicht möglich ist; für Kinder, die eine in § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992 genannte Einrichtung besuchen, jedoch nur im Rahmen der in § 2 Abs. 1 lit. b vorgesehenen Studiendauer,
- h) für volljährige Kinder, die erheblich behindert sind (§ 8 Abs. 5), das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die für einen Beruf ausgebildet oder in einem erlernten Beruf in einer Fachschule fortgebildet werden, wenn ihnen durch den Schulbesuch die Ausübung ihres Berufes nicht möglich ist; § 2 Abs. 1 lit. b zweiter bis letzter Satz sind nicht anzuwenden,
- i) für volljährige Kinder, die sich in dem Monat, in dem sie das 26. Lebensjahr vollenden, in Berufsausbildung befinden und die vor Vollendung des 26. Lebensjahres ein Kind geboren haben oder an dem Tag, an dem sie das 26. Lebensjahr vollenden, schwanger sind, bis längstens zur Vollendung des 27. Lebensjahres; für Kinder, die eine in § 3 des

Studienförderungsgesetzes 1992 genannte Einrichtung besuchen, jedoch nur im Rahmen der in § 2 Abs. 1 lit. b vorgesehenen Studiendauer.

Es wird vom Berufungswerber nicht einmal behauptet, dass sein Sohn in den hier allein maßgeblichen Monaten Juli und August 2004 bei der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice als Arbeitssuchender vorgemerkt gewesen wäre, weshalb ein Beihilfenanspruch gemäß § 2 Abs.1 lit. f FLAG 1967 nicht in Frage kommen kann.

Aber auch ein Anspruch gemäß § 2 Abs.1 lit. d FLAG 1967 kommt nicht in Betracht, da der Weiterbezug der Familienbeihilfe für drei Monate den **Abschluss** einer Berufsausbildung voraussetzt, wovon aber beim **Abbruch** einer Berufsausbildung nicht gesprochen werden kann (vgl. VwGH 21.1.2004, 2003/13/0157, mit Hinweis auf das Erkenntnis vom 21.10.1999, 97/15/0111).

Der Berufungswerber konnte daher für die genannten beiden Monate tatsächlich nur einen Anspruch auf Familienbeihilfe haben, wenn sich sein Sohn in diesen beiden Monaten in Berufsausbildung im Sinn des § 2 Abs.1 lit. b FLAG 1967 befand. In diesem Zusammenhang ist dem Berufungswerber insoweit zuzustimmen, dass sich der Anspruch auf Familienbeihilfe nach herrschender Auffassung nicht auf eine einzige Berufsausbildung beschränkt (vgl. z.B. VwGH 31.10.2000, 2000/15/0035).

Es kann kein Zweifel bestehen, dass die Berufsausbildung des Sohnes zum Krankenpfleger mit dem Abbruch dieser Ausbildung am 18. Juni 2004 geendet hat. Zu klären ist nun, wann die nächste Berufsausbildung begonnen hat.

Der Sohn des Berufungswerbers hat im Mai 2004 mit der Anmeldung für das „Abendgymnasium“ begonnen. Dies ergibt sich aus dem nicht datierten Schreiben des „Abendgymnasiums“, welches am 29. Mai 2004 der Post zur Beförderung übergeben worden war. Allerdings beginnt eine Berufsausbildung tatsächlich nicht mit dem Vorhaben der Ausbildung und der Anmeldung für eine Ausbildung, sondern erst mit dem tatsächlichen Beginn der Ausbildung.

Aus der bereits zitierten Bestätigung dieser Schule vom 21. Juni 2007 ergibt sich, dass er „im Wintersemester 2004 im 3. Halbjahreslehrgang eingeschrieben war“. Damit ist klar, dass die Berufsausbildung am „Abendgymnasium“ frühestens mit Beginn des Wintersemesters 2004, also im September 2004, begonnen haben könnte. Der Frage, ob der Sohn des Berufungswerbers diese Berufsausbildung jemals tatsächlich in Angriff genommen hat oder nicht, kann daher keine entscheidungswesentliche Bedeutung mehr zukommen, weil die Frage, ob der Sohn des Berufungswerbers ab September 2004 (jedenfalls durch Besuch der „HTBLA Graz Ortweinschule“ wieder) in Berufsausbildung stand, nicht in Streit steht, und zum

anderen im gegenständlichen Verfahren, das nur die Monate Juli und August 2004 zum Gegenstand hat, nicht zu prüfen ist.

Fest steht jedoch, dass der Sohn des Berufungswerbers in der Zeit zwischen dem Abbruch der „Krankenpflegeschule“ am 18. Juni 2004 bis zum Wiederbeginn einer Berufsausbildung am 19. September 2004 nicht in Berufsausbildung stand.

Die angefochtenen Bescheide entsprechen daher der bestehenden Rechtslage, weshalb die dagegen gerichtete Berufung, wie im Spruch geschehen, als unbegründet abzuweisen war.

Graz, am 14. April 2008